

Bundesblatt

Bern, den 16. August 1968 120. Jahrgang Band II

Nr. 33

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr Inzeratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern

9869

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der bereinigten Verfassung des Kantons Tessin

(Vom 10. Juli 1968)

Herr Präsident !

Hochgeehrte Herren !

In der Volksabstimmung vom 28. und 29. Oktober 1967 haben die Tessiner Stimmberechtigten mit 25 591 Ja gegen 4469 Nein den bereinigten Text der Verfassung vom 4. Juli 1830 ihres Kantons angenommen, wie er vom Grossen Rat am 12. September 1967 beschlossen worden war (FU Nr. 89 vom 7. November 1967, 2249). Gegen das Ergebnis dieser Abstimmung wurde keine Beschwerde eingereicht.

Der Staatsrat des Kantons Tessin ersucht mit einem Schreiben vom 3. November 1967 um die Gewährleistung des Bundes für die bereinigte Kantonsverfassung.

I

Die Verfassung vom 4. Juli 1830, die in formaler Hinsicht im Einklang mit der rationalen Denkweise ihres Hauptschöpfers, Vincenzo d'Alberti, einfach, logisch und klar war, wurde im Laufe ihres 130jährigen Bestehens dreissigmal revidiert. Bei diesen Revisionen wurde nicht nur der Inhalt des ursprünglichen Textes vom 23. Juni 1830 stark verändert, sondern es wurde auch die Struktur der Verfassung tief berührt, um so mehr, wenn man bedenkt, dass man sich bei den nach und nach durchgeführten Revisionen nicht darum bemüht hat, die neuen Bestimmungen mit den bestehenden in Einklang zu bringen. Zum langsamen Zerfallen des festen Verfassungsaufbaus hat nicht wenig die Tatsache beigetragen, dass mehrere Revisionen in der Form von Verfassungsgesetzen durchgeführt wurden.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat man sich in der Folge des Mittels des sogenannten «testo unico» oder «testo coordinato» bedient. Darunter ist eine Zusammenstellung von Verfassungsregeln zu verstehen, die sich aus einem systematischen Zusammenzug schon erlassener Normen ergibt. Auf diese Weise

sind im Kanton Tessin drei solche «testi coordinati» entstanden: der Text, welcher in der «Raccolta delle leggi e dei decreti del Cantone Ticino», Band I, Bellinzona 1904, 34ff., enthalten ist; der Text in der «Raccolta delle leggi usuali del Cantone Ticino», zusammengestellt im Auftrag des Staatsrates durch Rechtsanwalt Angelo Tarchini, Band I, Bellinzona 1931, 53ff., und der Text in der «Raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino», zusammengestellt im Auftrag des Staatsrates durch Dr. Plinio Cioccarì, Bellinzona 1957, Band I, N 1.

Es war aber klar, dass diese «testi coordinati» keine authentische Rechtsquelle darstellten, wie dies bei der Verfassung von 1830 und den darauffolgenden Verfassungsrevisionen der Fall war. Ihr einziger Zweck bestand darin, die Kenntnis des Grundgesetzes des Kantons zu erleichtern. Die grundsätzliche rechtliche Ordnung des Staates konnte jedenfalls nur auf den geltenden Verfassungstexten basieren.

Man musste also, um den offiziellen Verfassungstext zu erhalten, auf die Quellen zurückgreifen, nämlich auf die gültigen Verfassungstexte, die nacheinander veröffentlicht worden waren, einmal nach der Annahme der Verfassung vom 23. Juni 1830 und in der Folge nach Annahme der 30 Partialrevisionen zwischen 1855 und 1954.

Eine Motion, die am 26. Juni 1961 im Grossen Rat eingereicht wurde, lud den Staatsrat des Kantons Tessin ein, nach seinem Ermessen Massnahmen zu ergreifen, damit das Grundgesetz des Staates in seiner gültigen Form offiziell wiedergegeben werde, und zwar einzig mit den rechtsgültig zustandegekommenen Änderungen.

Mit Beschluss vom 27. September 1961 und späteren Beschlüssen setzte die Regierung eine Expertenkommission ein mit dem Auftrag, Massnahmen zur Ausarbeitung eines einheitlichen Verfassungstextes («testo unico costituzionale») vorzuschlagen. Mit einem Schreiben vom 20. Oktober 1961 unterstrich die Regierung, die Aufgabe der Kommission bestehe darin, genauer abzuklären, ob es – um über einen klaren, logischen, von Unstimmigkeiten freien einheitlichen Verfassungstext zu verfügen – angezeigt wäre, an die gründliche Ausarbeitung eines neuen «testo unico» zu gehen, oder ob es besser wäre, eine rein redaktionelle Verfassungsrevision («revisione formale») durchzuführen. In diesem letzteren Falle hätte die Kommission die Aufgabe, einen solchen Text zu entwerfen.

Die Expertenkommission arbeitete zuhanden des Staatsrates einen Bericht aus (erschien im Verlag Arti grafiche A. Salvioni & Co SA, Bellinzona 1964; im folgenden «Bericht» genannt), mit welchem sie sich ihres Auftrages entledigte. Sie legte darin unter anderem einen Verfassungstext vor, der den Erfordernissen einer Totalrevision des Grundgesetzes vom 4. Juli 1830 in redaktioneller Hinsicht Genüge leistete. Der auf diese Weise bereinigte Verfassungstext ist derselbe, wie der vom Grossen Rat am 12. September 1967 beschlossene und von den Stimmberechtigten am 28. und 29. Oktober 1967 angenommene Text.

Die vom Volk am 28. und 29. Oktober 1967 angenommene Totalrevision, die sich eng auf formale Gesichtspunkte beschränkte, tangiert die Substanz der Verfassung überhaupt nicht. Durch eine Neugruppierung der Verfassungsmaterie wie durch eine Berichtigung der Numerierung, durch das Weglassen ausser Kraft

getreter Bestimmungen und anderes mehr wird der Gesamtcharakter der Verfassung aber doch derart berührt, dass der Kanton Tessin dafür zu Recht um die Gewährleistung des Bundes gemäss Artikel 6 der Bundesverfassung nachsucht.

II.

Die bereinigte Verfassung des Kantons Tessin vom 4. Juli 1830 umfasst 62 Artikel, die in folgende Abschnitte eingeteilt sind: I. Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen; II. Kantonsgebiet; III. Ausübung der politischen Rechte und Unvereinbarkeit; IV. Behörden; V. Vertreter des Kantons im Ständerat; VI. Revision der Verfassung; Recht der Gesetzesinitiative, des Referendums und der Abberufung des Staatsrates.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Übereinstimmung der einzelnen Artikel des bereinigten, jetzt in Kraft stehenden Verfassungstextes (im folgenden KV genannt) mit denjenigen des ursprünglichen Verfassungstextes vom 23. Juni 1830, den das Volk am 4. Juli 1830 angenommen hat (im folgenden Urtext = UT genannt), oder jenen der einzelnen, später erfolgten Verfassungsrevisionen (im folgenden Rev. genannt):

KV 1 = UT 1; KV 2 = Rev. 2. X. 1892, Art. 1 (Raccolta ufficiale delle leggi emanate dalla Costituente della Repubblica e Cantone del Ticino eletta il 6 marzo 1892, Bellinzona 1893, S. 1); KV 3 = UT 4; KV 4 = UT 6; KV 5 = UT 10; KV 6 = UT 11; KV 7 = UT 12 (der den gleichen Wortlaut hat wie Art. 57 BV); KV 8, Abs. 1 = UT 13; KV 8, Abs. 2 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 2 (Raccolta 1877, S. 5); KV 9 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 6; KV 10 = UT 14 (Bericht, S. 49); KV 11 = Rev. 10. III. 1878, Art. 1 (Raccolta 1878, S. 9; veränderte Redaktion, siehe Bericht, S. 50); KV 12 = UT 42; KV 13 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 3; KV 14 = Rev. 2. X. 1892, Art. 33, verändert bei der Rev. 5. XI. 1893 (Raccolta 1896, S. 15); KV 15, Abs. 1 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 1; KV 15, Abs. 2, 3, 4, 5 = Rev. 14. XI. 1920, Art. 2 (BU 1920, 431); KV 16 = Rev. 4. III. 1883, Art. 8 (Raccolta 1883, S. 92; siehe auch Art. 123 BV); KV 17 = Rev. 24. II. 1946, Art. 1 (BU 1946, 95); KV 18 = UT 26; KV 19, eine Lösung, die dem Geist des alten Art. 45 UT entspricht (Bericht, S. 77, 78 und 79; rapporto complementare 30 giugno 1967 della Commissione della legislazione sul messaggio 9 luglio 1965 concernente il riordinamento della Costituzione cantonale); KV 20, Abs. 1 = UT 38; KV 20, Abs. 2 = UT 39; KV 21 = Rev. 2. X. 1892, Art. 24 und Rev. 30. XII. 1894 (BU 1895, 72); KV 22, der den Richtlinien der Expertenkommission entspricht (Bericht, S. 61, 24 und 29); KV 23 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 12, abgeändert (Bericht S. 73); KV 24 = UT 35 (mit anderer Redaktion aus sprachlichen Gründen); KV 25 = Rev. 19. XI. 1922 (BU 1922, 329; Bericht, S. 68, 69); KV 26 = Rev. 24. II. 1946, Art. 2 (berichtigt durch die Streichung des Hinweises auf die Konstituante); KV 27 = Rev. 2. X. 1892, Art. 4; KV 28 = Rev. 5. XI. 1916, Art. 2 (BU 1917, 2); KV 29 = Rev. 2. X. 1892, Art. 6; KV 30 = Rev. 2. X. 1892, Art. 7; KV 31 = Rev. 2. X. 1892, Art. 8; KV 32 = Rev. 2. X. 1892, Art. 9; KV 33 = Rev. 2. X. 1892, Art. 12; KV 34 = Rev. 2. X. 1892, Art. 13; KV 35 = Rev. 25. XI. 1951 (BU 1952, 45 und 46); KV 36 = UT 23, gemäss späterer Abänderung (Bericht, S. 66); KV 37 = Rev. 19. XII. 1875, Art. 5; KV 38 = Rev. 2. X. 1892, Art. 11; KV 39 = Rev.

5.III.1922, Art.1 (BU 1922, 77,78); KV 40 = UT 43; KV 41 = Rev. 6.III.1910, Art.2 (BU 1910, 93,95); KV 42 = Rev. 6.III.1910, Art.3; KV 43, Abs.1,2,3,4 = Rev. 5.III.1922, Art.2; KV 43, Abs.5 = Rev. 6.III.1910, Art.6; KV 44 = Rev. 6.III.1910, Art.6; KV 45, Abs.1 und 2 = Rev. 6.III.1910, Art.7 und Rev. 5.III.1922, Art.3; KV 45, Abs.3 = Rev. 19.XII.1875, Art.10; KV 46 = Rev. 9.V.1954, Art.1 (BU 1954, 157,158); KV 47 = Rev. 6.III.1910, Art.9; KV 48 = Rev. 19.XII.1875, Art.9; KV 49 = Rev. 12.I.1908 (BU 1908, 83,84); KV 50 = Rev. 8.XII.1946, Art.1 (BU 1947, 51); KV 51 = Rev. 8.III.1891, Art.2 (Raccolta, 1891, 30; im jetzigen Text sagt man «Municipio» anstatt «Municipalità», in Übereinstimmung mit der Terminologie von Art.1 in Rev. 8.XII.1946); KV 52 = Rev. 24.II.1946, Art.4; KV 53 = Rev. 2.X.1892, Art.25; KV 54 = Rev. 24.II.1946, Art.5; KV 55 = Rev. 2.X.1892, Art.27; KV 56 = Rev. 24.II.1946, Art.6; KV 57 = Rev. 2.X.1892, Art.29; KV 58 = Rev. 24.II.1946, Art.7; KV 59 = Rev. 2.X.1892, Art.9; KV 60 = Rev. 15.IV.1951, Art.1; KV 61 = Rev. 25.XI.1951, Art.1; KV 62 = Rev. 24.II.1946, Art.8.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass die bereinigte Verfassung sich gegenüber der vorangehenden nur in ihrer äusseren Form unterscheidet, ohne dass ihre rechtliche Wirksamkeit dadurch berührt würde. Sie ist damit Ausdruck einer Kontinuität der Tradition und des politischen Gedankengutes, die sich auf natürliche Weise in die Dynamik einer zeitgemässen Erneuerung gemäss den heutigen Erfordernissen einfügt und zugleich das Wirken des souveränen Staates, von dem sie ausgeht, unterstreicht. Gestützt auf diese Erwägungen ist es angemessen und zutreffend, dass der Titel der bereinigten Verfassung unverändert das Datum des 4. Juli 1830 trägt.

Die vorangehende Gegenüberstellung zeigt, dass die bereinigte Verfassung vom 4. Juli 1830 zwei Arten von Bestimmungen enthält: einerseits die mit den Artikeln des alten Textes vom 23. Juni 1830 übereinstimmenden, andererseits diejenigen, die aus den späteren Verfassungsrevisionen hervorgegangen sind und bereits die Gewährleistung des Bundes erhalten haben.

Im besondern sind 12 Bestimmungen sowie Absatz 1 von Artikel 8 der Kantonsverfassung dem Wortlaut oder dem Sinne nach mit den entsprechenden Artikeln des ursprünglichen Textes identisch; ferner entspricht Artikel 19 der Kantonsverfassung im Geist dem Artikel 45 UT; Artikel 36 der Kantonsverfassung entspricht dem Artikel 23 UT, wie er später geändert worden ist. Für einige dieser Artikel wurde die Gewährleistung des Bundes also nie erteilt; zu diesen gehören die Artikel 1, 4 und 6 der Kantonsverfassung.

Artikel 1 der Kantonsverfassung hält die Tatsache fest, dass die römisch-katholische Konfession die Religion des Kantons ist. Eine analoge Bestimmung enthalten z.B. auch die Verfassungen folgender Kantone: Uri, Art.2, Abs.1; Schwyz, Artikel 2, Absatz 1; Obwalden, Artikel 3, Absatz 1, 1. Satz der Verfassung vom 27. April 1902 (nun allerdings ersetzt durch die neue kantonale Verfassung, die in der Volksabstimmung vom 19. Mai 1968 angenommen wurde); Nidwalden, Artikel 34, Absatz 1; Appenzell Innerrhoden, Artikel 3, Absatz 1; Freiburg, Artikel 2, Absatz 1 und Wallis, Artikel 2, Absatz 1. Im Unterschied zur Tessiner Verfassung sind in den eben erwähnten Verfassungen überdies Bestimmun-

gen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen enthalten.

Die gleiche Bestimmung findet sich schon in der Tessiner Verfassung der Mediationsakte von 1803 und in der Verfassung vom 17. Dezember 1814. Sie entspricht dem Artikel 1 des ursprünglichen Verfassungstextes, der am 4. Juli 1830 angenommen wurde. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Bestimmung irgendeiner vom Souverän angenommenen Änderung unterworfen worden wäre. Sie ist bis heute in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft geblieben.

Es ist hinzuzufügen, dass bei der Redigierung des Artikels 1 der Kantonsverfassung das Bindewort «e» (und) zwischen den Eigenschaftswörtern «apostolica» und «romana» weggelassen wurde, um damit den Text der gebräuchlichsten Bezeichnung, die auf die Wesensmerkmale der katholischen Kirche Bezug nimmt, anzugleichen.

Als unbestritten erscheint die Absicht des Tessiner Verfassungsgebers, in Artikel 1 ausdrücklich anzuerkennen, dass das Fundament des Staates transzendenter Natur ist. Man kann deshalb auch annehmen, dass diese Bestimmung mit den in den Artikeln 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleisteten Freiheiten sowie mit Artikel 53 der Bundesverfassung vereinbar ist, zumal man achtzehn Jahre später in der gleichen Absicht den Anruf «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» in die Präambel der Bundesverfassung aufgenommen hat.

Andererseits ist es jedoch angezeigt, im Bundesbeschluss über die Gewährleistung der bereinigten Verfassung vom 4. Juli 1830 festzuhalten, dass Artikel 1 dieser Verfassung gemäss den Artikeln 49, 50 und 53 der Bundesverfassung anzuwenden ist. Im gleichen Sinne muss auch für Artikel 6 der Kantonsverfassung bezüglich der Formulierung «religione del Cantone» ein entsprechender Vorbehalt wie bei Artikel 1 der Kantonsverfassung angebracht werden.

Auf ähnliche Überlegungen stützt sich auch der Gewährleistungsbeschluss vom 30. März 1908 zur revidierten Walliser Verfassung (angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907), in welchen der Vorbehalt aufgenommen wurde, wonach Artikel 2, Absatz 1 nur im Sinne der Artikel 49, 50 und 53 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden darf (BB1 1907, Bd. 5, S. 611; GS 1908, S. 553).

Betreffend Artikel 4 der Kantonsverfassung ist zu bemerken, dass die darin enthaltene Bestimmung gemäss Artikel 31 ff. der Bundesverfassung zu verstehen ist.

Zu den andern Bestimmungen dieser ersten Reihe von Verfassungsartikeln ist in Anwendung von Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe *a* der Bundesverfassung nichts Besonderes zu bemerken.

Die Artikel, die aus Verfassungsrevisionen hervorgegangen und im bereinigten Text enthalten sind, figurieren unter denen, die seinerzeit die Gewährleistung des Bundes erhalten haben. Bei dieser Gelegenheit ist lediglich zu erwähnen, dass Artikel 12 der Revision vom 19. Dezember 1875 die Unvereinbarkeit eines Grossratsmandates mit einem besoldeten öffentlichen kantonalen oder eidgenössischen Anstellungsverhältnis vorsah (Art. 33 des Textes in der Raccolta 1957). Die Bun-

desversammlung war aber der Meinung, die Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates mit einem eidgenössischen Anstellungsverhältnis stehe mit Artikel 4 der Bundesverfassung im Widerspruch, und verweigerte in diesem Punkte die Gewährleistung (Raccolta, N.S., 1877, Band III, S. 11). Artikel 12 der Revision vom 19. Dezember 1875 ist jetzt unter Anpassung an das Bundesrecht zum Artikel 23 der Kantonsverfassung geworden.

Im übrigen haben wir auch hier keine weiteren Bemerkungen unter Berufung auf Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe *a* der Bundesverfassung anzubringen.

Die bereinigte Verfassung sichert die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen. Die Souveränität des Kantons beruht auf der Gesamtheit des Volkes; die Regierungsform ist demokratisch. Gesetzgebende, ausführende und richterliche Behörde sind getrennt. Der Grosse Rat und der Staatsrat werden vom Volk gewählt. Die Bürger können vom zurückgelegten 20. Altersjahr an die politischen Rechte ausüben (Art. 17 und 18 KV). Die individuellen Freiheiten sind gewährleistet.

Es trifft zwar zu, dass die Tessiner Verfassung über eine Gewährleistung des Privateigentums nichts aussagt. Trotz des Fehlens einer solchen Bestimmung ist aber diese Gewährleistung als völlig wirksam zu betrachten. Da das Eigentumsrecht die Voraussetzung einer bestimmten sozialen und politischen Ordnung bildet, gehört es zum Katalog der sogenannten Institutsgarantien. Ohne das freie Verfügungsrecht über das Eigentum wären nicht nur die Handels- und Gewerbe-freiheit, sondern auch andere individuelle Freiheiten nicht denkbar, da sich die individuelle Freiheit nur auf der Grundlage der privaten Initiative, also des Privateigentums, entfalten kann (Bericht, S. 29/30).

Die bereinigte Verfassung wurde vom Volk angenommen und kann auf Verlangen der absoluten Mehrheit der Bürger ganz oder teilweise revidiert werden. Damit sind die Bedingungen erfüllt, die in Artikel 6, Absatz 2, Buchstaben *b* und *c* der Bundesverfassung für die Gewährleistung des Bundes genannt sind.

Gestützt auf die vorstehenden Erörterungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, durch Annahme des beiliegenden Entwurfes der «Costituzione della Repubblica e Cantone del Ticino del 4 luglio 1830, riordinata» die Gewährleistung des Bundes im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Juli 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der bereinigten Verfassung des
Freistaates und Kantons Tessin

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Juli 1968 ¹⁾,

in Erwägung,

dass Artikel 1 und, soweit es sich um die Religion des Kantons handelt, Artikel 6 der bereinigten Verfassung des Freistaats und Kantons Tessin gemäss Artikel 49, 50 und 53 der Bundesverfassung auszulegen und anzuwenden sind;

dass Artikel 4 der bereinigten Verfassung des Freistaats und Kantons Tessin gemäss Artikel 31 und ff. der Bundesverfassung zu verstehen ist;

dass die Kantonsverfassung im übrigen nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der bereinigten Verfassung des Freistaats und Kantons Tessin vom 4. Juli 1830 wird im Sinne der Erwägungen die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

0266

¹⁾ BBl 1968, II, 205.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der bereinigten Verfassung des Kantons Tessin (Vom 10. Juli 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9869
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1968
Date	
Data	
Seite	205-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.